

Wahlordnung

für die durch Wahl zu ermittelnden Mitgliedern der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer Sachsen vom 26.10.1994, zuletzt geändert durch die Fassung vom 17.09.2025 gemäß Bekanntmachung vom 18.12.2025 (Website der Architektenkammer Sachsen: www.aksachsen.org; Website der Architektenkammer Thüringen: www.architekten-thueringen.de; Website der Architektenkammer Sachsen-Anhalt: www.ak-lsa.de; Website der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern: www.architektenkammer-mv.de) in Kraft getreten am 18.12.2025.*

1. Grundzüge

- 1.1. Die Mitglieder der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architektenkammer Sachsen müssen Teilnehmer am Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen (Versorgungswerk) sein. Endet die Teilnahme am Versorgungswerk, so endet auch die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung.
- 1.2. Die Teilnehmer des Versorgungswerks wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder und die Nachfolgemitglieder der Vertreterversammlung für die in § 5 Abs. 3 der Satzung festgelegte Dauer. Wahlberechtigt ist, wer am 1. Tag des Wahljahres Teilnehmer am Versorgungswerk ist.

Die Wahl kann alternativ ausschließlich online als internetbasierte elektronische Wahl, online mit ergänzender Briefwahl oder ausschließlich per Briefwahl stattfinden. Der Verwaltungsausschuss entscheidet innerhalb der laufenden Legislaturperiode spätestens 6 Monate vor Beginn des Wahljahres, ob die nächste Wahl ausschließlich online, online mit ergänzender Briefwahl oder ausschließlich per Briefwahl stattfindet.

- 1.3. Die Wahl erfolgt getrennt nach den Zuständigkeitsbereichen der Architektenkammern Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Der Teilnehmer wählt in dem Kammerbereich, dem er an dem Tag angehört hat, der sechs Kalendermonate vor dem Ende der Wahlzeit liegt. In diesem Kammerbereich ist er auch wählbar.

Ist ein Teilnehmer Mitglied mehrerer Architektenkammern nach Satz 1, hat er in dem Zuständigkeitsbereich derjenigen Architektenkammer zu wählen, bei der seine Mitgliedschaft die Pflichtteilnahme am Versorgungswerk begründet hat. Satz 3 gilt entsprechend.

Teilnehmer, die keiner dieser vier Architektenkammern angehören, wählen in dem Kammerbereich, dem sie zuletzt angehört haben.

Teilnehmer, die die praktische Tätigkeit nach Studienabschluss absolvieren, sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.

- 1.4. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern der vier beteiligten Architektenkammern. Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich wie folgt:
 1. 1 Mitglied pro volle 300 Teilnehmer je Kammer und
 2. 1 Mitglied pro Kammer unabhängig von der Teilnehmerzahl am Versorgungswerk.
- 1.5. Es wird nach dem Höchstzahlverfahren gewählt.
Für je 2 gewählte Mitglieder pro Kammer soll ein Nachfolgemitglied gewählt werden.

* Die Bezeichnung von Personen in der Wahlordnung meint die weibliche, männliche und diverse Form.

1.6. Das Wahljahr beginnt zehn Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Wahlen zur Vertreterversammlung finden vor Ablauf einer Wahlperiode statt.

Die Wahl findet spätestens im dritten Monat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung mit einer Frist von drei Wochen statt.

1.7. Die Vertreterversammlung hat spätestens 2 Monate nach Ablauf der vorhergehenden Wahlperiode zu ihrer Konstituierung zusammenzutreten. Bis dahin bleibt die bisherige Vertreterversammlung im Amt.

2. Wahlvorstand

2.1. Der Verwaltungsausschuss wählt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Wahlvorstand zur Leitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- Vorsitzender, Mitglied des Verwaltungsausschusses,
- 1 Vertreter der Geschäftsführung des Versorgungswerks,
- juristischer Berater des Versorgungswerks.

Für den Vorsitzenden ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar sein.

Der Wahlvorstand hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks in Dresden.

2.2. Der Wahlvorstand hat das Wahlgeheimnis zu wahren.

2.3. Der Wahlvorstand stellt die Wählerverzeichnisse auf, bestimmt Dauer und Ende der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, veranlasst die Erste, Zweite und Dritte Wahlbekanntmachung, fertigt und versendet die Wahlunterlagen, bestimmt die Wahlzeit sowie den letzten Wahltag, prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.

2.4. Der Wahlvorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Geschäftsstelle des Versorgungswerks und im Benehmen mit dem Geschäftsführer des Versorgungswerks Mitarbeiter des Versorgungswerkes als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Geschäftsführer zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2.5. Der Wahlvorstand entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmabstimmung entscheidet der Vorsitzende.

3. Erste Wahlbekanntmachung

3.1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen auf der Website des Versorgungswerkes.

3.2. Die Erste Wahlbekanntmachung enthält

- Angaben über Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
- die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen sowie die hierfür geltende Frist, die mindestens drei Wochen beträgt; dabei ist auf die Zahl der in den einzelnen Kammerbereichen zu wählenden Mitglieder und Nachfolgemitglieder der Vertreterversammlung hinzuweisen,
- den Termin zur Versendung der Wahlunterlagen,
- den Wahlzeitraum,
- den Termin für die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- f) sowie die Benennung der Frist zur Benachrichtigung der gewählten Kandidaten.
- 3.3. Vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse teilt der Wahlvorstand jedem Wahlberechtigten
- a) dessen Eintragung in das Wählerverzeichnis,
 - b) Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses unter Angabe der Geschäftszeiten,
 - c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses und
 - d) das Datum des letzten Wahltags mit.
- 3.4. Die Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

4. Wählerverzeichnis

- 4.1. Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Wohn- oder Büroanschrift in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- 4.2. Die Geschäftsstellen der Architektenkammern Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern erhalten jeweils mindestens zwei Monate vor Beginn der Wahlzeit das ihrem Kammerbereich zugeordnete Wählerverzeichnis.
- 4.3. Das Wählerverzeichnis für den Bereich der Architektenkammer Sachsen wird sowohl in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks als auch in der Geschäftsstelle der Architektenkammer Sachsen zur persönlichen Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten ausgelegt. Die Wählerverzeichnisse für die Bereiche der Architektenkammern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern werden jeweils in den Geschäftsstellen der Architektenkammern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern ausgelegt. Die Auslegungszeit beträgt vier Wochen.

Die Wählerverzeichnisse dürfen während der Auslegungszeit nicht vom Auslegungsort entfernt werden. Nach Dienstschluss sind sie sorgfältig zu verschließen. Die Wahlberechtigten dürfen die Wählerverzeichnisse nicht mit Kennzeichnungen versehen.

Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungszeit in einem geschlossenen Bereich der Website des Versorgungswerkes einsehbar.

- 4.4. Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen oder sich mit dem Einspruch gegen eine fehlerhafte Auslegung des Wählerverzeichnisses oder eine Behinderung bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wenden. Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein.

Der Wahlvorstand entscheidet binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines Teilnehmers im Wählerverzeichnis, soll dieser vor der Entscheidung angehört werden. Das Wählerverzeichnis ist zu berichtigen, wenn der Einspruch begründet ist. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Wahldurchführung endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.

- 4.5. Der Wahlvorstand stellt frühestens vier und spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlzeit das Wählerverzeichnis für jeden Kammerbereich endgültig fest. Hinsichtlich der Wahlberechtigung berücksichtigt er die ihm, bis dahin schriftlich angezeigten Änderungen, die durch die Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten sind und berichtigt das Wählerverzeichnis entsprechend. Dieses Wählerverzeichnis ist endgültig.

Der Wahlvorstand kann offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis jederzeit beheben, soweit diese nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Die Korrektur ist in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

5. Wahlvorschläge

5.1. Als Vertreter kann vorgeschlagen werden, wer

- a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- b) nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- c) am 1. Tag des Wahljahres Teilnehmer am Versorgungswerk ist.

Ziffer 1.3. letzter Satz bleibt unberührt.

5.2. Für einen Wahlvorschlag ist das hierfür vom Versorgungswerk zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dieses Formular enthält persönliche Angaben eines Unterstützers des Kandidaten, des Kandidaten selbst sowie dessen Vorstellung in Form einer Kurz-Vita. Der Unterstützer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er wahlberechtigt und nicht der Kandidat selbst ist. Der Kandidat erklärt mit seiner Unterschrift, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass ihm Umstände, die eine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Bei der Unterschrift ist eine Vertretung ausgeschlossen.

5.3. Wahlvorschläge müssen spätestens um 17:00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist schriftlich, per Telefax oder als pdf-Datei per E-Mail in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen sein. Die Vorschläge sind mit einem Eingangsstempel zu versehen und müssen den Familiennamen, Vornamen und den Arbeitsort des Kandidaten. Die Teilnehmernummern vom Versorgungswerk des Unterstützers und des Kandidaten sind ebenfalls anzugeben.

6. Zweite Wahlbekanntmachung

6.1. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.

6.2. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.

6.3. Der Wahlvorstand gibt die zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern durch die Zweite Wahlbekanntmachung spätestens einen Monat vor Beginn der Wahlzeit bekannt.

7. Wahlablauf der Briefwahl

7.1. Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden im Falle der Briefwahl für jeden Kammerbereich die Unterlagen zur Stimmabgabe nach Anweisung des Wahlvorstandes gefertigt.

Die Stimmunterlagen bestehen aus

- a) dem Stimmzettel, der die Familiennamen, Vornamen und Wohn- oder Büroanschriften der zugelassenen Bewerber enthält. Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel wird durch Los bestimmt. Der Wahlvorstand führt hierzu ein Losverfahren durch. Die Stimmzettel für die verschiedenen Kammerbereiche müssen verschiedene Farben haben,
- b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit der Aufschrift „Stimmzettelumschlag“ und
- c) einem größeren Rücksendeumschlag mit Wahlnummer und der Aufschrift „Wahl der Vertreterversammlung“ sowie der Rücksendeanschrift der Geschäftsstelle des Versorgungswerks.

Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlzeit versendet der Wahlvorstand die Stimmunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei die Wahlzeit hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlzeit abgeben.

- 7.2. Die Anzahl der Stimmen je Wahlberechtigten entspricht höchstens der Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Zuständigkeitsbereich seiner Architektenkammer.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Namen desjenigen Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet, den Stimmzettel in dem Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) und den Wahlumschlag in dem Rücksendeumschlag verschließt.

- 7.3. Die Stimme ist fristgerecht abgegeben, wenn der in dem Rücksendeumschlag verschlossene Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) spätestens um 17:00 Uhr am letzten Tag der Wahlzeit in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes eingegangen ist.

8. Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl

- 8.1. Die vom Wahlvorstand beauftragten Wahlhelfer versehen die in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und bündeln diese täglich. In einer Eingangsliste wird täglich die Zahl der eingegangenen Briefe eingetragen. Die Eingangsliste wird Anlage zum Wahlprotokoll.

- 8.2. Unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit ermittelt der Wahlvorstand die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest, indem er die Wahlnummern der Rücksendeumschläge mit den Nummern des Wählerverzeichnisses für jeden Kammerbereich gesondert vergleicht und dort abhakt. Anschließend werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Wahlumschläge entnommen, in einer Wahlurne pro Kammer gemischt und erst danach geöffnet.

- 8.3. Die verspätet eingegangenen Rücksendeumschläge sind mit einem auf dem Umschlag angebrachten Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 8.4. Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel. Ungültig sind Stimmzettel, wenn

- a) ein Nichtberechtigter die Stimme abgegeben hat,
- b) die Stimme nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen hat, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt,
- c) sie mehr als die zulässige Anzahl der Wahlkreuze enthalten,
- d) der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält,
- e) sie zerrissen oder stark beschädigt sind,
- f) sie den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen oder
- g) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung ersichtlich sind.

- 8.5. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Wahlprotokoll zu vermerken und mit einer kurzen Begründung zu versehen.

- 8.6. Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt. Sodann stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis für jeden Kammerbereich gesondert fest.

- 8.7. Gewählt sind diejenigen Bewerber und Nachfolgekandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rückt das Nachfolgemitglied mit der höchsten Stimmenzahl aus

dem Kammerbereich des scheidenden Mitglieds auf. Steht aus dem betroffenen Kammerbereich kein Nachfolgemitglied mehr zur Verfügung, ist in dem jeweiligen Kammerbereich neu zu wählen.

8a. Wahlablauf und Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl

8a. 1. Stimmabgabe in elektronischer Form

- (1) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Wahl) ist zulässig, wenn der Wahlvorstand dies entsprechend der Festlegung des Verwaltungsausschusses auch zum Gegenstand der Bekanntmachung macht. Es gelten die nachstehenden Grundsätze.
- (2) Jeder Teilnehmer kann seine Stimme in elektronischer Form unter der in der Bekanntmachung veröffentlichten Internetadresse, abgeben. Hierzu werden allen Teilnehmern die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Die für die Online-Wahl erforderlichen Daten sind den wahlberechtigten Teilnehmern postalisch oder über ein beim Versorgungswerk eingerichtetes Mitgliederportal zu übermitteln.
- (3) Die an die Teilnehmer für die Online-Wahl übermittelten Daten bestehen aus Angaben zur Durchführung der Wahl, den Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals. Bei kombinierter Online-Briefwahl erfolgt zudem der Hinweis, dass jeder Teilnehmer seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgegeben kann. Wahlumschläge von Teilnehmern, die zum Zeitpunkt der Auszählung bereits online gewählt haben, werden ungeöffnet vernichtet. Der Wahlberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten im Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen.
- (5) Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die verbindliche Stimmabgabe muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (6) Der Wähler ist von den bestehenden Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere
 - dass die Wahlentscheidung nicht gegenüber anderen offenbart oder nachgewiesen werden kann,
 - dass eine eindeutige und zuverlässige Identifikation und Authentisierung nur für das jeweilige Mitglied ohne Kenntnisnahme gegenüber anderen sichergestellt ist,
 - dass nur registrierte Mitglieder eine Stimme abgeben können,
 - dass Stimmdatensätze bei der Übertragung nicht verändert oder gelöscht werden können und
 - dass die Berechnung von Zwischenergebnissen ausgeschlossen ist in Kenntnis zu setzen und hat vor Abgabe seiner Stimme die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise in verbindlicher Form zu bestätigen.
- (7) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert.
- (8) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, zählt bei mehrfach abgegebener Stimme nur die elektronische Stimmabgabe. Das Ergebnis der elektronischen Wahl wird durch die Auszählung der schriftlich abgegebenen Stimmen ergänzt. Näheres ist in Ziff. 8a. 2. vermerkt.

8a.2. Durchführung der Wahl bei einer kombinierten Online-Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl oder der Onlinewahl Gebrauch machen. Der Wahlvorstand entscheidet, ob die Stimmunterlagen für die Briefwahl an alle Wahlberechtigten versendet werden oder nur an die Wähler, welche die Stimmunterlagen ausdrücklich angefordert haben.
- (2) Die Stimmabgabe der Briefwahl ist in Ziff. 7.2. und Ziff. 7.3. geregelt. Die Stimmabgabe der Onlinewahl ist in Ziff. 8a.1. geregelt.
- (3) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlvorstand oder dessen Beauftragter in Anwesenheit eines Zeugen die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Stimmzettelumschläge sowie die Wahlscheine und gleicht diese mit dem Wählerverzeichnis der elektronischen Wahl ab. Bei bereits erfolgter elektronischer Stimmabgabe, wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter elektronischer Stimmabgabe, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.
- (4) Die Auszählung der Briefwahlstimmen ist in den Ziffern 8.2. bis 8.6. geregelt.

8a.3. Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht und nachweislich die geltenden Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein, unmittelbar) einhält. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen Techniken eingesetzt werden, die zu einer nachhaltigen Anonymisierung im Stimmabgabeprozess führen und die abgegebenen Stimmen von personenbezogenen Daten getrennt speichern. Es darf keine Protokollierung oder Speicherung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.
- (3) Die Server müssen in einem Land der Europäischen Union betrieben werden.
- (4) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberichtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten).
- (5) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus vom Versorgungswerk zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlzeitraum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes verlängert werden. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (6) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen. Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wählenden auf dem hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
- (7) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

9. Wahlprotokoll

- 9.1. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes in einem Wahlprotokoll festzuhalten, dass von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.
- 9.2. Das Wahlprotokoll enthält
 - a) die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes und der mitwirkenden Wahlhelfer,
 - b) die Beschlüsse des Wahlvorstandes,
 - c) die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler je Kammerbereich,
 - d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - e) die jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmzahlen und
 - f) die Namen der gewählten Mitglieder und Nachfolgemitglieder der Vertreterversammlung.

10. Dritte Wahlbekanntmachung

- 10.1. Der Wahlvorstand veröffentlicht unter Angabe seiner Anschrift das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Gewählten als Dritte Wahlbekanntmachung. Er kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen.
- 10.2. Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass
 - a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht,
 - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und
 - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- 10.3. Lehnt ein Bewerber die Wahl ab oder gilt seine Erklärung als Ablehnung, so rückt das Nachfolgemitglied mit der höchsten Stimmenzahl aus dem Kammerbereich des ablehnenden Bewerbers auf. Ziff. 8.7. ist entsprechend anzuwenden.
- 10.4. Der Wahlvorstand fordert alle zur Wahl zum Verwaltungsausschuss zugelassenen Bewerber schriftlich auf, sich binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie für die Wahl kandidieren möchten.

11. Wahlanfechtung

- 11.1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Kammerbereich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung auf der Website des Versorgungswerks.
- 11.2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 11.3. Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstößen worden und eine Begründung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.
- 11.4. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

- 11.5. Die rechtsmittelfähige Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Anfechtenden und demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.

12. Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die anonymisierten Daten der Online-Wahl und die Briefwahlunterlagen sind nach Abschluss der Wahl bis zur Beendigung der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung unter Verschluss in der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes aufzubewahren, wobei die Wahlvorschläge und die Stimmzettel zu versiegeln sind.

Die nach Ziff. 4.2. übergebenen Wählerverzeichnisse sind nach dem Ende der Auslegungsfrist bis zur Beendigung der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung unter Verschluss in den Geschäftsstellen der Architektenkammern Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern aufzubewahren.

Die Anfertigung von Fotokopien der Wählerverzeichnisse ist nicht gestattet.

13. Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 1 Abs. 6 der Satzung bekannt gemacht.

Dresden, den 17.09.2025

Ines Senftleben
Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des
Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen